

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Naumburg

Gemäß § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.10.2025 (GVBl. LSA S. 748), der §§ 8, 9, 11 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 1, 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128), der §§ 1, 2, 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), und der Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Naumburg mit Beschluss vom 18.12.2025 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Naumburg geändert:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung

- (1) Der Abwasserzweckverband Naumburg (im Folgenden: AZV) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg in der jeweils geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Die dezentrale Abwasserbeseitigung erfolgt durch mobile Entsorgungseinheiten, welche das Abwasser zur Kläranlage verbringen. Die Abwasserbeseitigung durch mobile Entsorgungseinheiten umfasst die Aufnahme, Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von abflusslosen Gruben durch den AZV oder den von ihm zugelassenen Dritten im Sinne von § 56 WHG Satz 3.
- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung des AZV Naumburg umfasst zusätzlich zur mobilen Entsorgung gem. Abs. 2 die Ableitung des in der Grundstücksentwässerungsanlage gereinigten und über einen Bürgermeisterkanal abgeleiteten Abwassers. Als Bürgermeisterkanal in diesem Sinne wird eine aus kommunalpolitischen Gründen oder aus Gründen der Ortshygiene hergestellte Abwasseranlage bezeichnet, aus der i. d. R. Niederschlagswasser und gereinigtes Schmutzwasser ohne weitere Behandlung in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird.

II. Gebühren

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Als Gegenleistung für die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen erhebt der AZV entsprechend § 78 Abs. 4 WG-LSA eine Leistungsgebühr i. S. d. § 78 Abs. 4 Satz 2 WG-LSA.
- (2) Der AZV erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in Form einer Beseitigungsgebühr.
- (3) Er erhebt außerdem für die Benutzung des Bürgermeisterkanals gemäß § 1 Abs. 3 eine Kanalbenutzungsgebühr.

§ 3 Gebührenmaßstab Leistungsgebühr

Der Leistungsgebühr unterliegen Grundstücke, auf denen eine Grundstücksentwässerungsanlage, die gem. § 78 Abs. 4 Satz 1 WG-LSA der Selbstüberwachung unterliegt, errichtet ist.

§ 4 Gebührenmaßstab, Abwassermenge

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach der Abwasser- bzw. Schlammmenge bemessen, die in der Grundstücksentwässerungsanlage anfällt und durch den AZV oder dem von ihm beauftragten Dritten i. S. § 56 WHG entsorgt wird.

In dem jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 5) gilt i. S. von Abs. 1 die Abwasser- oder Schlammmenge als angefallen, die bei der Abfuhr von der Messeinrichtung des Transportfahrzeuges tatsächlich festgestellt wird. Das Ergebnis der Messung ist von dem Grundstückseigentümer oder einer sonstigen, auf dem Grundstück anwesenden Person zu bestätigen. Wird eine Bestätigung verweigert, oder ist abstimmungsgemäß oder trotz Terminvereinbarung kein zur Unterschrift Berechtigter anwesend, gilt die Feststellung des Fahrers des Transportfahrzeuges.

- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in den Bürgermeisterkanal gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

Als in den Bürgermeisterkanal gelangt gelten:

- a) die auf dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene (z. B. in einer Zisterne) oder dem Grundstück in sonstiger Weise, auch von privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. Brunnen), zugeführte Wassermenge, soweit diese in die Abwasseranlage gelangt,

- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von dem AZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Sofern eine Schätzung mangels Angaben oder vorangegangenen Verbrauch nicht möglich ist, wird eine Pauschale von 100 l/Tag und Person als Verbrauch zugrunde gelegt.
- (4) Die Abwassermenge nach Abs. 2 b) und 2 c) hat der Gebührenpflichtige dem AZV für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 5) innerhalb des darauffolgenden Monats anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler bzw. Abwasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasser- bzw. Abwasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und geeicht sein. Wenn der AZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wasser- bzw. Abwassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wasser- bzw. Abwassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Der Einbau dieser Messeinrichtung gemäß Abs. 4 darf nur von sachkundigen Fachleuten ausgeführt werden. Der Gebührenpflichtige hat den Einbau der Messeinrichtung vor Inbetriebnahme dem AZV schriftlich anzuzeigen und eine Bestätigung über den fachgerechten Einbau beizufügen. Dem AZV steht das Recht zu, die Messeinrichtung mindestens einmal jährlich anlässlich des Antrages auf Absetzung gemäß § 4 Abs. 6 zu kontrollieren.
- (6) Wassermengen, die nicht entsprechend § 2 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung und i. S. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG als Abwasser zu bezeichnen sind und die nachweislich nicht in den Bürgermeisterkanal eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen ab dem Tag des Eingangs des Antrages beim AZV bei der Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr abgesetzt. Der Nachweis über die nicht eingeleiteten Wassermengen ist nach Ablauf eines Kalenderjahres, innerhalb des ersten Monats des neuen Kalenderjahres (Januar) beim AZV einzureichen (Ausschlussfrist). Für den Nachweis gelten Abs. 4 Satz 2 bis 5 sinngemäß. Erfolgt der Nachweis nicht fortlaufend für die nachfolgenden Kalenderjahre, entfällt der Anspruch des Abgabeschuldners auf Absetzung i. S. Satz 1. Eine erneute Absetzung erfolgt dann nur, wenn ein weiterer Erstantrag i. S. dieser Vorschrift gestellt wird.

Der AZV kann nach Anhörung des Antragstellers Gutachten zum Nachweis der nicht in den Bürgermeisterkanal eingeleiteten Wassermengen verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Zuviel erhobene Gebühren sind zu erstatten.

Erhebliche Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen nicht in den Bürgermeisterkanal gelangt sind, werden auf Antrag, der bis spätestens einen Monat nach Bekanntwerden des Wasserrohrbruches einzureichen ist, abgesetzt. Die abzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des Verbrauches der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Zuviel erhobene Kanalbenutzungsgebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (7) Auch für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der abzusetzenden Mengen durch Messung eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet

sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet und deren Einleitung als Schmutzwasser nach § 9 der Abwasserbeseitigungssatzung ausgeschlossen ist.

- (8) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, werden bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzenden Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge i. S. v. Abs. 2:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) je Großvieheinheit bei Pferden, Rindern/Kühen über zwei Jahre | 12 m ³ /Jahr; |
| b) je Kleinvieheinheit bei Rindern unter zwei Jahren und Schweinen | 4 m ³ /Jahr; |
| c) je Kleinvieheinheit bei Ziegen und Schafen | 2 m ³ /Jahr. |

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gem. § 169 Abs. 5 BewG i. V. m. Anlage 19 ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten Wassermenge i. S. v. Abs. 1 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jeden Bewohner des Betriebsanwesens mindestens 18 m³ betragen. Maßgeblich für die Zahl der Bewohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Wassermenge abgesetzt werden soll.

Auf dem Grundstück wohnt, wer mit Haupt- oder Nebenwohnsitz dort behördlich gemeldet ist. Wird der Wert von 18 m³ nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Anträge auf Absetzung vorstehend pauschal ermittelter Wassermengen sind bis zum 15. Dezember des laufenden Erhebungszeitraumes beim AZV zu stellen.

- (9) Unterschreitet die dem AZV mitgeteilte abzurechnende Frischwassermenge den im Verbandsgebiet festgestellten durchschnittlichen Wasserverbrauch je Person im Veranlagungszeitraum erheblich, soll der Gebührenpflichtige die Plausibilität dieser geringeren Einleitmenge nachweisen. Ist der Nachweis nicht schlüssig, ist die Abrechnung der Abwassergebühr unter der Annahme insbesondere unter Bezug auf Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 Satz 5 anzupassen.

Der AZV behält sich vor, die Funktionsweise des Wasserzählers überprüfen zu lassen bzw. durch sonstige Maßnahmen die Richtigkeit der angegebenen Menge feststellen zu lassen.

- (10) Liegt die in einem Kalenderjahr aus einer abflusslosen Grube abgefahrene Abwassermenge unter 90 % der aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte oder auf dem Grundstück gewonnene oder in sonstiger Weise zugeführte Wassermenge im Sinne von § 4 Abs. 2 a) und b) und unter Beachtung § 4 Abs. 3 bis 8, so fordert der AZV den Eigentümer der abflusslosen Grube auf, einen Dichtheitsnachweis der abflusslosen Grube vorzulegen oder entsprechende Erklärung zum geringeren Abwasseranfall abzugeben.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Leistungsgebühr beträgt je Grundstücksentwässerungsanlage, die einer Selbstüberwachung unterliegt **2,40 €/ Monat**
- (2) Die Beseitigungsgebühr beträgt je m³ Abwasser aus
- a) Kleinkläranlagen **88,84 €/m³**
 - b) abflusslosen Gruben **34,67 €/m³**

Eine Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlage oder auch das Auffüllen dieser mit Frischwasser ist nicht Bestandteil der Gebühr. Wird dieses gewünscht, ist gesondert Auftrag an den mit der Entsorgung Beauftragten entsprechend § 1 Abs. 2 zu erteilen; es erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung durch den Beauftragten nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

Für die Entsorgung nach 18:00 Uhr und am Wochenende erhöht sich die Beseitigungsgebühr um einen Zuschlag in Höhe von **148,75 €.**

Wird ein vereinbarter Termin vom Grundstückseigentümer nicht eingehalten, so ist dem AZV eine Anfahrtspauschale in Höhe von **98,18 €** zu erstatten.

- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt je m³ Abwasser entsprechend § 1 Abs. 3 sowie § 4 Abs. 2 bis 9 zur Ableitung von entsprechend den Vorschriften geklärtem Schmutzwasser **0,70 €/m³**

III. Allgemeine Vorschriften

§ 6 Gebührenpflichtiger und Gebührenschuldner

- (1) Der Eigentümer des Grundstückes, auf welchem die Grundstücksentwässerungsanlage, die der Selbstüberwachung unterliegt, errichtet wurde, hat aufgrund der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung alle Auskünfte, Angaben und Mitteilungen nach der Satzung, welche der Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenfestsetzung dienen, als Gebührenpflichtiger zu erteilen. Nach Bekanntgabe des Bescheides hat er als Gebührenschuldner die Zahlung der festgesetzten Gebühr vorzunehmen.

Dies gilt auch, wenn über die Grundstücksentwässerungsanlage die Entwässerung mehrerer Grundstücke vorgenommen wird. Sollte die Grundstücksentwässerungsanlage auf zwei oder mehr Grundstücken errichtet sein, haften alle Eigentümer für die Entrichtung der Gebühren und die Erfüllung der Mitwirkungspflichten gesamtschuldnerisch. Dem AZV steht es frei, die Inanspruchnahme eines einzelnen Eigentümers vorzunehmen.

- (2) Gebührenpflichtiger an Stelle des Eigentümers ist der wirtschaftliche Eigentümer nach Abschluss eines Grundstückskaufvertrages bereits vor Umschreibung des Eigentums im Grundbuch ab dem Tage, an dem er dies beim AZV unter Anzeige des Wasserzählerstandes beantragt. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel und die Anzeige des Wasserzählerstandes (Schlussablesung) versäumt (§ 13 Abs. 1), so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV anfallen, neben dem neuen Gebührensschuldner.
- (3) Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers i. S. von Abs. 1. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 2a; 2b oder 4 EGBGB belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts Eigentümer i. S. von Abs. 1.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.
- (5) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (6) Die Zahlungspflicht des Gebührenschuldners wird nicht davon berührt, dass er aufgrund der bestehenden Vorschriften berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte umzulegen.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten, entsteht grundsätzlich jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes i. S. des Abs. 5, frühestens jedoch mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Anschluss an die Grundstücksentwässerungsanlage folgt.
- (2) Die Pflicht, die Leistungsgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten, entsteht, wenn für die Grundstücksentwässerungsanlage, die der Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen entsprechend § 78 WG LSA unterliegt, Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung gilt.
- (3) Die Pflicht, die Beseitigungsgebühr gemäß § 2 Abs. 2 zu entrichten, sowie die Gebührenschild entstehen mit der Erbringung der Leistung durch den AZV oder einem von ihm beauftragten Dritten.
- (4) Die Pflicht, die Kanalbenutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 zu entrichten, entsteht, sobald das Grundstück an den Bürgermeisterkanal angeschlossen ist oder dem Bürgermeisterkanal von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (5) Der Erhebungszeitraum für die Leistungs- und die Kanalbenutzungsgebühr ist das Kalenderjahr an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.

Soweit die Kanalbenutzungsgebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 4 Abs. 2 bis 9) gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, welche jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. Sofern in einem Erhebungszeitraum aufgrund Eigentümerwechsel zwei verschiedene

Grundstückseigentümer in Anspruch zu nehmen sind, so gilt für die Erhebung jeweils der Zeitraum eines Kalenderjahres, in welchem der Gebührenpflichtige im Grundbuch als Eigentümer eingetragen war, im Falle § 6 Abs. 2 ist maßgeblich die Beantragung und Anzeige der Schlussablesung.

- (6) Die Gebührenpflicht gemäß § 2 dieser Satzung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wurde, der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung erfolgt und der Gebührenpflichtige dies dem AZV schriftlich mitgeteilt hat. Sie endet auch zu dem in Satz 1 genannten Termin, wenn die Voraussetzungen zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung nicht mehr vorliegen und wenn die Abwasserbeseitigung durch den AZV endet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Festsetzung der Benutzungsgebühren und die Veranlagung der Gebührenschuldner erfolgen durch den Gebührenbescheid durch den AZV.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (3) Werden mehrere Abgaben von demselben Abgabenschuldner geschuldet, kann der AZV die Abgaben durch zusammengefassten Bescheid festsetzen und erheben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Eigentümer i. S. des § 6 hat dem AZV bzw. dem von dem AZV Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte dürfen nach Maßgabe der §§ 13 Abs. 1 Nr. 3 b KAG LSA; § 99 AO Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; der Grundstückseigentümer gemäß § 8 bzw. ein von ihm bestellter Vertreter hat dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen
- (4) In folgenden Fällen ist der AZV darauf angewiesen, die Verbrauchsdaten von Dritten (i. d. R. des örtlichen Wasserversorgers als auch die Selbstauskunft des Grundstückseigentümers) für die Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung zugrunde zu legen bzw. in Anspruch zu nehmen:

- a) Feststellung einer Entsorgungspflicht dem Grund nach,
- b) Gebührenfestsetzung,
- c) anderweitige Erfassung entsorgungspflichtiger Tatbestände.

In den genannten Fällen hat der Grundstückseigentümer gemäß § 6 zu dulden, dass sich der AZV von einem Dritten die Daten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt. Die Datenschutzbestimmungen werden dabei eingehalten. § 2 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung des AZV in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

- (5) Werden Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der AZV die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Abgabepflichtigen schätzen lassen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Der Eigentümer i. S. des § 6 hat dem AZV binnen eines Monats den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks sowie den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind, schriftlich anzuzeigen. Dabei ist dem Abwasserzweckverband außerdem der Wasserzählerstand zum Zeitpunkt des Wechsels der Rechtsverhältnisse mitzuteilen.
- (2) Der Eigentümer i. S. des § 6 hat nach einem Wohnortwechsel den AZV schriftlich über die Adressänderung zu informieren.
- (3) Der Eigentümer i. S. des § 6 hat dem AZV unverzüglich schriftlich anzuzeigen
 - a) den Neubau, die Anschaffung, Änderung, Inbetriebnahme, Außerbetriebsetzung und Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen;
 - b) alle Angaben und deren Veränderungen, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen.
- (4) Der Eigentümer i. S. des § 6 hat dem Beauftragten den etwaigen Bedarf für eine zusätzliche Entleerung seiner Grundstücksentwässerungsanlage - mindestens eine Woche vor der gewünschten Entleerung - anzuzeigen.

Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabe und der hierzu erforderlichen Grundlagen sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben ist die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung gemäß den §§ 4 ff. DSAG LSA vom 18. Februar 2020, geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2023 (GVBl S. 228) i. V. m. den Art. 6, 9 DSGVO (Vor- und Zunahme des Abgabeschuldners, Anschrift, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung, Kontoverbindung) durch den AZV zulässig.
- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Der AZV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 dem AZV die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
 2. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler bzw. Abwasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 keinen Wasserzähler bzw. Abwasserzähler nach den Bestimmungen des Eichgesetzes verwendet;
 4. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 den Einbau dieser Messeinrichtung gemäß § 4 Abs. 4 nicht von sachkundigen Fachleuten ausführen lässt;
 5. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 den Einbau der Messeinrichtung vor Inbetriebnahme dem AZV nicht schriftlich anzeigt;
 6. entgegen § 4 Abs. 10 einen Dichtheitsnachweis der abflusslosen Gruben nicht vorlegt und/oder entsprechende Erklärung zum geringeren Abwasseranfall nicht abgibt;
 7. entgegen § 6 Absatz 1 die Auskünfte, Angaben und Mitteilungen nach der Satzung, welche der Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenfestsetzung dienen, nicht erteilt;
 8. entgegen § 9 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

9. entgegen § 9 Abs. 2 dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten es nicht ermöglicht, an Ort und Stelle zu ermitteln;
10. entgegen § 9 Abs. 3 dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten nicht ungehinderten Zugang zu allen Teilen der auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
11. entgegen § 10 Abs. 1 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV hinsichtlich Erwerb oder Veräußerung eines Grundstücks sowie zum Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
12. entgegen § 10 Abs. 2 seiner Informationspflicht über die Adressänderung nach einem Wohnortwechsel nicht nachkommt;
13. entgegen § 10 Abs. 3 a) seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV über den Neubau, die Anschaffung, Änderung, Inbetriebnahme, Außerbetriebsetzung und über die Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
14. entgegen § 10 Abs. 3 b) seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV über alle Angaben und deren Veränderungen, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
15. entgegen § 10 Abs. 4 die notwendige zusätzliche Entleerung seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.
- (3) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten der § 378 Abs. 3 und die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) bleiben unberührt.

§ 13

Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis dieser Satzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

- (2) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Sie richtet sich im Übrigen nach § 13a, Abs. 1, S. 4 KAG-LSA i. V. m. § 222 AO.
- (3) Bei Stundung eines Anspruchs aus einem Abgabenschuldverhältnis ist der gestundete Betrag zu verzinsen. Die gesondert festzusetzenden Stundungszinsen betragen nach § 234 AO i. V. m. § 13 Abs. 4 KAG LSA jährlich 2 v. H. über dem Basiszins nach § 247 Abs. 2 BGB; die Zinsen sind jeweils bis zur Veränderung des Basiszinses gesondert durch Bescheid festzusetzen. Die Entrichtung der Zinsen ist wesentliche Voraussetzung für die Stundungsgewährung.
- (4) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend
- (5) Nebenforderungen wie Aussetzungszinsen oder Säumniszuschläge werden gemäß § 233 AO nicht verzinst.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.